

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00124 vom 29. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00124)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00124 du 29 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00124 del 29 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Der Beschwerdeführer wirft der SUVA vor, sie habe nach Vorliegen des Urteils des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. November 2005 die Angelegenheit verzögert (Urk. 1). Aus den Akten ergibt sich folgender Fallverlauf:

2.2. Das Urteil des Sozialversicherungsgerichts ging bei der SUVA am 22. Dezember 2005 ein (Urk. 6/42.1). In der Folge leitete die SUVA eine orthopädisch-neurologische Begutachtung bei der Klinik Z. in die Wege. Sie räumte dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör ein und gab am 31. März 2006 das Gutachten in Auftrag (Urk. 6/62, 6/71). Die ambulanten Untersuchungen erfolgten am 12. Oktober und 21. November 2006. Erstattet wurde das Gutachten am 2. April 2007 (Urk. 6/97). Am 5. Juli 2007 nahm der SUVA-Arzt Dr. med. Y. zum Gutachten Stellung (Urk. 6/98). Gestützt auf seine Beurteilung stellte die SUVA der Klinik Z. Zusatzfragen und bat zudem das Spital U. die Folgen einer Gesichtsschädelverletzung gutachterlich abzuklären. Die entsprechenden Aufträge ergingen am 7. und 8. August 2007 (Urk. 6/99-100). Am 24. Oktober 2007 erinnerte die SUVA die beiden Institutionen daran, die Aufträge möglichst bald zu erledigen (Urk. 6/103-104). Das Spital U. erstattete am 8. November 2007 das gewünschte Gutachten (Urk. 6/106). Die Antworten der Klinik Z. auf die gestellten Zusatzfragen liessen indessen auf sich warten. Die SUVA versandte am 4. Februar, 5. März und 15. April 2008 entsprechende Mahnungen (Urk. 6/112+113+118).

Da auch in der Folge kein Bericht der Klinik Z. einging, schlug die SUVA dem Beschwerdeführer beziehungsweise dessen damaligem Rechtsvertreter am 25. August 2008 eine neue orthopädisch-neurologische Begutachtung bei den Dres. med. A. und B. vor, gab ihm gleichzeitig Gelegenheit, Zusatzfragen zu stellen, und setzte hierzu Frist bis 12. September 2008 (Urk. 6/126). In der Folge bat der Rechtsvertreter um Fristerstreckung von 10 Tagen, was ihm gewährt wurde (Urk. 6/128-128). Am 7. Oktober und 3. November 2008 mahnte sie den Rechtsvertreter, weil seine Stellungnahme ausgeblieben war (Urk. 6/129+131). Am 20. November 2008 reichte er diese ein. Darin wies er unter anderem darauf hin, dass der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2008 zu einer neuropsychologischen Untersuchung bei der Psychologin C. bestellt sei und beantragte, ihr Bericht sei den Gutachtern vorzulegen (Urk. 6/135). Am 20. Februar 2009 forderte die SUVA den Rechtsvertreter auf, diesen einzureichen (Urk. 6/136). Da der Rechtsvertreter nicht reagierte, mahnte sie ihn am 15. Juli und 24. September 2009 (Urk. 6/138-139). Am 15. Oktober 2009 reichte der Rechtsvertreter den Bericht, welcher vom 8. Dezember 2008 datiert, ein. Gleichzeitig ersuchte er um Einräumung einer Frist zur Stellung von Zusatzfragen bezüglich des vorgesehenen Gutachtens bei den Dres. A.

und B.\_\_\_\_ (Urk. 6/140). Dieses Gesuch lehnte die SUVA ab und forderte den Rechtsvertreter auf, allfällige Zusatzfragen direkt an die Gutachter zu richten (Urk. 6/141).

Am 26. Oktober 2009 gab die SUVA das Gutachten bei Dres. A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ in Auftrag (Urk. 6/143). Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 bat Dr. A.\_\_\_\_ die SUVA um Einreichung verschiedener Aufnahmen bildgebender Verfahren (Urk. 6/150), welche die SUVA dem Gutachter, nachdem sie diese beschafft hatte, am 7. Januar 2010 zustellte (Urk. 6/152). Erstattet wurde das orthopädisch-neurologische Gutachten am 3. März 2010. Darin äusserte sich Dr. A.\_\_\_\_ kritisch zum Bericht der Psychologin C.\_\_\_\_ (Urk. 6/156 S. 24 f.). Auf seinen Vorschlag hin veranlasste die SUVA zusätzlich eine neuropsychologische Begutachtung beim Institut I.\_\_\_\_ (Urk. 6/161). Das entsprechende Gutachten erging am 15. Juli 2010 (Urk. 6/169). Am 17. November 2010 wurde es Dr. A.\_\_\_\_ zugestellt mit der Bitte, als Hauptgutachter eine abschliessende Stellungnahme zu verfassen (Urk. 6/171). Am 26. April 2011 erhob der Beschwerdeführer Rechtsverzögerungsbeschwerde (Urk. 1).

3. Es wird weder geltend gemacht, noch bestehen in den Akten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer vor Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde die SUVA ersucht hatte, mittels Erlass einer anfechtbaren Verfügung umgehend über den Leistungsanspruch zu entscheiden. Auch im Zusammenhang mit dem zum Zeitpunkt seiner Beschwerdeerhebung ausstehenden Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ kontaktierte er die SUVA nicht. Mangels eines Begehrens um Verfügungserlass erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde bereits aus formellen Gründen als unbegründet (vgl. E. 1 hievov). Indessen ist auch in materieller Hinsicht eine Rechtsverzögerung zu verneinen. Zwar dauerten die infolge des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 30. November 2005 notwendig gewordenen Abklärungen im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits über vier Jahre. Dabei sind gewisse Längen nicht zu verkennen. Jedoch ergibt sich aus dem dargestellten chronologischen Fallverlauf, dass die SUVA bemüht war, die Abklärungen voranzutreiben. Auch kann nicht gesagt werden, die SUVA hätte in rechtsmissbräuchlicher Weise medizinische Anordnungen getroffen, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht (Urk. 1). Dies gilt insbesondere für den von ihm monierten Umstand, dass die SUVA gestützt auf die Beurteilung von Dr. Y.\_\_\_\_ der Klinik Z.\_\_\_\_ Zusatzfragen zu deren Gutachten stellte. Ungeachtet der Frage nach dem Beweiswert seines Berichts ist festzuhalten, dass Dr. Y.\_\_\_\_ die Notwendigkeit von Ergänzungsfragen plausibel darlegte. Von einem Ermessensmissbrauch der SUVA kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde sodann die Anordnung der neuropsychologischen Begutachtung beim Institut I.\_\_\_\_ kritisiert, ist er darauf hinzuweisen, dass er sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hatte (Urk. 6/164.1).

Dass es bei den Begutachtungen zu Verzögerungen kam und insbesondere die Klinik Z.\_\_\_\_ die ihr gestellten Zusatzfragen nicht beantwortet hatte, kann der SUVA nicht angelastet werden. Durch Mahnschreiben hatte sie konsequent versucht, die Fallbehandlung zu beschleunigen. Ein Teil der Verzögerung wurde zudem vom früheren Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verursacht. So musste er von der SUVA nach ihrem Schreiben vom 25. August 2008 mehrmals gemahnt werden, bis er sich am 20. November 2008 zur beabsichtigten orthopädisch-neurologischen Begutachtung

bei Dres. A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ vernehmen liess. In der Folge dauerte es gar bis zum 15. Oktober 2009, bis er den Bericht der Psychologin C.\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2008 der SUVA einreichte. Dieses Verhalten hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die durch die SUVA verursachten Verzögerungen, welche primär durch ein teilweise zu langes Zuwarten mit Mahnschreiben entstanden, nur von untergeordneter Bedeutung. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Akten auch keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverzögerung durch die SUVA nach Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 26. April 2011 enthalten. Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Die weiteren in der Beschwerde erhobenen Einwände sind materiellrechtlicher Natur, insbesondere was den Beweiswert des (Teil-)Gutachtens von Dr. B.\_\_\_\_ anbelangt, und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Â Â Â Â Â Â Â Â Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Das Verfahren ist kostenlos.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Walter Keller

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.